

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
☐ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 10.12	am 21.10.2025

TOP:**Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder für den beratenden Bauausschuss - bedingt durch das Ausscheiden von Herrn Daniel Gremmelspacher aus dem Gemeinderat**

Der Gemeinderat beriet zuletzt in seiner Sitzung vom 18. März 2025 über die Zusammensetzung des Bauausschusses. Hintergrund hierfür war das Ausscheiden von Gemeinderat Pit Müller aus dem Bauausschuss.

Bedingt durch das Ausscheiden von Gemeinderat Daniel Gremmelspacher, der bisher stv. Mitglied war, stellt sich die Frage der Zusammensetzung des Bauausschusses erneut.

Am 18. März 2025 entschied sich der Gemeinderat wiederum dafür, dass die Zahl von 6 Mitgliedern (inklusive sachkundige Bürger) plus der Bürgermeisterin und Ortsvorsteher Schweizer (mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)) beibehalten wird, dass eine Nachbesetzung per Einigung erfolgt und dass offen gewählt wird.

Die Mitglieder des Bauausschusses sind derzeit (persönliche Stellvertretung):

1. Herr Klaus Göppentin, Stv. Herr Matthias Martin, jeweils FWG
2. Herr Daniel Braitsch, **Stv. N.N., ehemals Herr Daniel Gremmelspacher**, jeweils FWG
3. Herrn Tobias Heizmann, Stv. Herr Martin Rombach, jeweils CDU
4. Herrn Wolf Dieter Möltgen, Stv. Herr Kamil Feucht, jeweils CDU
5. Frau Sabine Behrends, Stv. Frau Claudia Glißmann, jeweils Grünsoziale
6. Herrn Dr. Michael Stumpf, Stv. Herr Pit Müller, jeweils Grünsoziale

Die Bestellung der Mitglieder von beratenden Ausschüssen aus der Mitte des Gemeinderats ist in der Gemeindeordnung nicht näher geregelt (§ 41 Abs. 1 GemO). Der Gemeinderat kann aufgrund eines Geschäftsordnungsbeschlusses die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 GemO: Einigung, Wahl) für anwendbar erklären; andernfalls finden die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO (Einzelwahl) Anwendung.

In der Vergangenheit wurde der Ausschuss im Rahmen der Einigung besetzt. Das aufwändige Verfahren nach § 40 Abs. 2 Halbsatz 2 GemO wurde nicht gewählt. Den entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung haben wir nachfolgend abgedruckt.

§ 40**Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

(1)

1Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. 2Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. 3Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden. 4In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2)

1Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zu Stande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. 2Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

(3)

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister; er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Bauausschuss weiterhin mit 6 Mitgliedern (inklusive sachkundige Bürger) plus der Bürgermeisterin und Ortsvorsteher Schweizer (mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) zu besetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Nachbesetzung des Bauausschusses per Einigung erfolgt.
3. Der Gemeinderat beschließt, dass offene Wahlen stattfinden.
4. Der Gemeinderat wählt in den Bauausschuss.
5. Der Gemeinderat wählt als persönlichen Stellvertreter von
.....